



Gemeindeamt Wernberg

Niederschrift

über die Sitzung des
Gemeinderates
3/2025
der Gemeinde Wernberg am

Donnerstag, den 10.07.2025
mit Beginn um 19:00 Uhr

Anwesend:

BGM ⁱⁿ	Doris Liposchek	Bürgermeisterin	
GR	Dr. Friedrich Schwarz	Ersatz-Gemeinderat	für VBGM Ing. Ch. Mitterböck
VBGM ⁱⁿ	Marlene Rogi	2. Vizebürgermeisterin	
GV	Thomas Warmuth	Gemeindevorstand	
GR	Reg. Rat Bruno R. Peters	Gemeinderat	
GR	Mag. Christian Gritschacher	Gemeinderat	
GR ⁱⁿ	Patricia Arneitz	Gemeinderätin	
GR	Ing. Franz Liposchek	Gemeinderat	
GR	Gregor Mikosch	Ersatz-Gemeinderat	für GR ⁱⁿ Edith Wassertheurer
GR	Gottfried Struckl	Gemeinderat	
GR	Christian Ulbing	Gemeinderat	
GR ⁱⁿ	Alexandra Mitterböck	Gemeinderätin	
GR	Michael Knes, MBA	Gemeinderat	
GR ⁱⁿ	Gabriele Wolfger	Gemeinderätin	
GV	Adam Müller	Gemeindevorstand	
GR	Ing. Marc Gfrerer, MBA	Gemeinderat	
GR ⁱⁿ	Sigrid Treiber	Ersatz-Gemeinderätin	für GR ⁱⁿ Sarah Partoloth-Kappel
GR	Sebastian Perwein	Gemeinderat	
GV	Markus di Bernardo	Gemeindevorstand	
GR	Harald Prisnig	Gemeinderat	
GR ⁱⁿ	Sarah Neumann	Ersatz-Gemeinderätin	für GR ⁱⁿ Simone Zoppoth
GR	Christian Müllner	Gemeinderat	
GR ⁱⁿ	Mag. ^a Brigitte Wiltschnig	Gemeinderätin	
AL ⁱⁿ	Dr. ⁱⁿ Anja Schweda	Amtsleiterin	
BAL	Dipl.-Ing. Thomas Dirr	Bauamtsleiter	
FW	Kevin Kobencic, MA	Finanzverwalter	
SCHR	Peter Kowal	Schrifführer	

Abwesend:

VBGM	Ing. Christian Mitterböck	Vizebürgermeister	aus privaten Gründen
GR ⁱⁿ	Edith Wassertheurer	Gemeinderätin	aus privaten Gründen
GR ⁱⁿ	Sarah Simone Partoloth-Kappel	Gemeinderätin	aus privaten Gründen
GR ⁱⁿ	Simone Zoppoth	Gemeinderätin	aus privaten Gründen

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer.

Die Bürgermeisterin stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gemäß § 35 Abs. 2 der K-AGO 1998, schriftlich und fristgerecht, unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Bürgermeisterin von der Abhaltung der Sitzung verständigt. Die Zustellnachweise liegen vor. Ort und Tagesordnung wurden gleichzeitig mit der Einberufung an der Amtstafel und im Internet (Website der Gemeinde) kundgemacht. Dem Gemeinderat liegt die Tagesordnung vor.

Die Bürgermeisterin befragt den Gemeinderat, ob Einwände vorliegen oder Erweiterungen der vorliegenden Tagesordnung gewünscht werden.

Nachdem keine Wortmeldung erfolgt, gilt die vorliegende Tagesordnung als einstimmig genehmigt.

Tagesordnung

FRAGESTUNDE

1	Bestellung von zwei Mitgliedern zur Fertigung der Niederschrift gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
2	Nachwahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung
3	Nachwahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit
4	Übernahme von Grundstücksteilen der Parzelle Nr. 997/68 in das Öffentliche Gut Parzelle Nr.1095/1, alle KG 75430 Neudorf
5	Übernahme von Grundstücksteilen der Parz. Nr. 237/3 in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 632 und Abtretung von Grundstücksteilen des Öffentlichen Guts Parzelle Nr. 624/2 bzw. Auflassung des Öffentlichen Guts Parzelle Nr. 624/2, alle KG 75438 Sand
6	Kauf-, Abtretungs- und Dienstbarkeitsvertrag betreffend Übernahme von Grundstücksteilen der Parz. Nr. 237/3 in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 632 und Abtretung von Grundstücksteilen des Öffentlichen Guts Parzelle Nr. 624/2 bzw. Auflassung des Öffentlichen Guts Parzelle Nr. 624/2, alle KG 75438 Sand
7	Übernahme von Grundstücksteilen der Parzellen Nr. 137 und 259 in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 1228/1, alle KG 75456 Wernberg I
8	Planungskostenvereinbarung „Föderlach Weizenweg“
9	Teilbebauungsplan Zentrum West

10	Verwendungsvereinbarung Zentrum West – Kongregation der Missionsschwestern vom Kostbaren Blut
11	Verwendungsvereinbarung Zentrum West
12	Auftragsvergabe Straßensanierungsarbeiten 2025
13	Vertragsabschluss über Lärmschutzmaßnahmen zwischen Land, Gemeinde und ÖBB-Infrastruktur AG
14	Baukartell: Beitritt zur Rahmenvereinbarung Prozessfinanzierung über BBG
15	Beschlussfassung: Förderrichtlinie für Windeltonnen
16	Verordnung, mit welcher die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Kindergärten der Gemeinde Wernberg erlassen wird
17	Verordnung, mit welcher die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Wernberg erlassen wird
18	Verordnung, mit welcher eine Tarifordnung für die ganztägige Schulform (Volksschulen Damtschach und Goritschach) in getrennter Abfolge und Betreuungsordnung festgelegt wird
19	Darlehensvergabe Radlader Wirtschaftshof
20	Kassenprüfungsbericht vom 27.05.2025
21	1. Nachtragsvoranschlag 2025

In nicht öffentlicher Sitzung

22	Personalangelegenheiten
----	-------------------------

Die Sitzung ist öffentlich.

Verlauf der Sitzung:

FRAGESTUNDE

Es sind keine Fragen eingelangt.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) informiert in ihrem Bericht über folgende Punkte:

ÖBB-Informationsveranstaltung Eisenbahnunterführung Förderlach

Am Mittwoch, 13.08.2025, findet im Gemeindeamt von 17:00 bis 20:00 Uhr eine Informationsveranstaltung der ÖBB gemeinsam mit dem Straßenbauamt vom Land Kärnten und der Gemeinde Wernberg zum Projekt „Eisenbahnunterführung Förderlach“ und den dazugehörigen Baumaßnahmen statt, organisiert von den ÖBB. Die Bürgerinformation ist in drei „time slots“ angedacht. Für die Beantwortung der Fragen und individuelle Anliegen der Bürgerinnen und Bürger stehen dann Experten zur Verfügung. Für die Mitglieder des Gemeinderats ist eine Zusammenkunft mit dem Projektleiter der ÖBB am Montag, 11.08.2025, vorgesehen, bei der sie ergänzende Fragen stellen können. Die Uhrzeit ist noch nicht bekannt.

Verkehr und Lärm

In Bezug auf die Verkehrssituation in Wernberg, insbesondere auf den Bereich Kaltschach bis Ortseinfahrt Wernberg, hat die Bürgermeisterin bei Bezirkshauptmann Dr. Bernd Riepan einen Antrag für eine 50-km/h-Beschränkung – beginnend von Kaltschach/Abzweigung Faaker See bis Ortsende Wernberg/Beginn Stadtgebiet Villach – gestellt. Dieser Antrag ergeht zur Beurteilung an den Lärmsachverständigen des Landes Kärnten. Die 50-km/h-Beschränkung soll zur Verkehrsberuhigung und Lärmreduktion beitragen. Zusätzlich hat die Gemeinde Wernberg in der Vorwoche im Bereich der 50-km/h-Beschränkung vor der Autobahnauffahrt eine Woche lang eine Verkehrsmessung durchführen lassen. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor, werden jedoch mit Spannung erwartet, weil immer wieder davon die Rede ist, dass Fahrzeuge, die zu schnell in den Ort einfahren zusätzlichen Lärm verursachen.

Autobahnvollanschluss A2

Die Bürgermeisterin hat sich mit einem Schreiben an Verkehrsminister Peter Hanke (SPÖ) gewandt, um zu hinterfragen, was der Stand der Dinge des Projekts „Autobahnvollanschluss Wernberg“ ist. In diesem Schreiben schilderte sie nochmals die Sachlage: Seit rund 30 Jahren wird über den Autobahnvollanschluss für Wernberg geredet, seit 25 Jahren wird geplant und wieder umgeplant. Das hat zur Folge, dass die ursprünglich angenommenen Baukosten von drei Millionen Euro auf rund 21 Millionen Euro angestiegen sind. In diesem Schreiben bittet die Bürgermeisterin den Verkehrsminister, sich der Sache anzunehmen, damit es endlich zu einer Entscheidung kommt. Schließlich hätten sich auch Betriebe in Wernberg angesiedelt, die davon ausgegangen sind, dass der Autobahnvollanschluss kommt. Ebenso wäre die Umsetzung des Projekts für Anrainerinnen und Anrainer von Bedeutung, da man sich davon eine Verkehrsentslastung erhoffe.

Initiative Kärntner Gemeindebund

Wie Aussendungen und Medienberichten bereits zu entnehmen war, forciert der Kärntner Gemeindebund den Austausch mit den Kärntner Nationalratsabgeordneten. Dieser Austausch dient dazu, die Kärntner Abgeordneten über wichtige Landes- und Gemeindefragen zu informieren, damit sie sich im Parlament für diese Bereiche einsetzen können.

Rücktritt Gemeinderat DI Max Borchardt, BEd BSc (ÖVP)

Gemeinderat DI Max Borchardt, BEd BSc (ÖVP) hat sein Mandat schriftlich zurückgelegt und sich auch von der Liste „Die Neue Volkspartei Wernberg (ÖVP)“ streichen lassen. Die Bürgermeisterin hat als Nächstgereihten Sebastian Perwein (ÖVP) in den Gemeinderat berufen, der das Mandat auch angenommen hat.

1	Bestellung von zwei Mitgliedern zur Fertigung der Niederschrift gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
---	----------------------------------------------------------------------------------------

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) schlägt vor, dass die Niederschrift der heutigen Sitzung von Gemeinderat Reg. Rat Bruno Roland Peters (SPÖ) und von Gemeinderat Sebastian Perwein (ÖVP) unterfertigt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt diesen Vorschlag einstimmig an.

2	Nachwahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung
---	---------------------------------------------------------------------------

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) erläutert, dass durch den Mandatsverzicht von Gemeinderat DI Max Borchardt, BEd BSc (ÖVP) die Nachwahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung notwendig ist. Von der vorschlagsberechtigten Gemeinderatsfraktion der ÖVP liegt ein Wahlvorschlag, der auf Gemeinderat Sebastian Perwein (ÖVP) lautet, vor.

Alle anwesenden Mitglieder der ÖVP-Gemeinderatsfraktion unterzeichnen den vorliegenden Wahlvorschlag während der Sitzung.

Die Neue Volkspartei
Wernberg (ÖVP)
9241 Wernberg

Wernberg, 10.07.2025

Wahlvorschlag

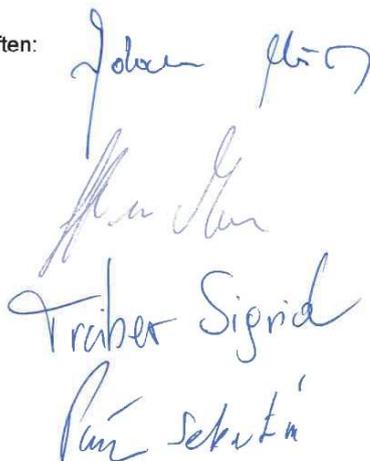
Nachwahl in den Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung

In Entsprechung des § 26 Abs. 8 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998 i.d.g.F. wird von der Neuen Volkspartei Wernberg (ÖVP) als vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei

Herr Sebastian Perwein

als Mitglied des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung vorgeschlagen.

Unterschriften:


The image shows four handwritten signatures in blue ink, stacked vertically. From top to bottom, they appear to be: 'Johann...', '...', 'Traiber Sigrid', and 'Perwein Sebastian'.

Bildbeschreibung: Wahlvorschlag der ÖVP, der auf Gemeinderat Sebastian Perwein (ÖVP) lautet und von allen anwesenden Mitgliedern der ÖVP-Gemeinderatsfraktion während der Sitzung unterzeichnet worden ist.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) erklärt Gemeinderat Sebastian Perwein (ÖVP) als Mitglied für den Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung für gewählt.

3	Nachwahl eines in den Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit
---	---------------------------------------------------------------

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) erläutert, dass durch den Mandatsverzicht von Gemeinderat DI Max Borchardt, BEd BSc (ÖVP) die Nachwahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit notwendig ist. Von der vorschlagsberechtigten Gemeinderatsfraktion der ÖVP liegt ein Wahlvorschlag, der auf Gemeinderat Sebastian Perwein (ÖVP) lautet, vor.

Alle anwesenden Mitglieder der ÖVP-Gemeinderatsfraktion unterzeichnen den vorliegenden Wahlvorschlag während der Sitzung.

Die Neue Volkspartei
Wernberg (ÖVP)
9241 Wernberg

Wernberg, 10.07.2025

Wahlvorschlag
Nachwahl in den Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit

In Entsprechung des § 26 Abs. 8 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 i.d.g.F. wird von der Neuen Volkspartei Wernberg (ÖVP) als vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei

Herr Sebastian Perwein

als Mitglied des Ausschusses für Umwelt und Nachhaltigkeit vorgeschlagen.

Unterschriften:






Treiber Sigrid

Bildbeschreibung: Wahlvorschlag der ÖVP, der auf Gemeinderat Sebastian Perwein (ÖVP) lautet und von allen anwesenden Mitgliedern der ÖVP-Gemeinderatsfraktion während der Sitzung unterzeichnet worden ist.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) erklärt Gemeinderat Sebastian Perwein (ÖVP) als Mitglied für den Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit für gewählt.

4	Übernahme von Grundstücksteilen der Parzelle Nr. 997/68 in das Öffentliche Gut Parzelle Nr.1095/1, alle KG 75430 Neudorf
---	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) verliest den nachfolgenden Amtsvortrag:

Im Zuge der Teilung der Parzellen Nr. 997/68 und 997/99 soll das Trennstück Nr. „2“ mit einer Teilfläche von 23 m² kosten- und lastenfrei ins Öffentliche Gut Parzelle Nr. 1095/1, alle KG 75430 Neudorf, übernommen werden.

Im Zuge der Vermessung wurde mit den Anrainern das Einvernehmen zur Übernahme der Grundstücksteile hergestellt.

Das Trennstück ist im Vermessungsplan des DI Georg Worsche, staatlich befugter und beeideter Ing.-Konsulent für Vermessungswesen, 9500 Villach, vom 10.02.2025, GZ: 6669/25, dargestellt.

Im Anschluss verliest Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Nachfolgender Übernahme, gemäß Vermessungsplan des DI Georg Worsche, staatlich befugter und beeideter Ing.-Konsulent für Vermessungswesen, 9500 Villach, vom 10.02.2025, GZ: 6669/25, wird zugestimmt:

- in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 1095/1
kosten- und lastenfreie Übernahme des Trennstückes Nr. „2“ mit einer Teilfläche von 23 m² der Parzelle Nr. 997/68, alle KG 75430 Neudorf.

Die Widmung zum Gemeingebrauch wird bestätigt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

5	Übernahme von Grundstücksteilen der Parz. Nr. 237/3 in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 632 und Abtretung von Grundstücksteilen des Öffentlichen Guts Parzelle Nr. 624/2 bzw. Auflassung des Öffentlichen Guts Parzelle Nr. 624/2, alle KG 75438 Sand
---	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) verliest den nachfolgenden Amtsvortrag:

Im Zuge der Teilung der Parzellen Nr. 237/1 und 237/3 soll das Trennstück Nr. „2“ mit einer Teilfläche von 32 m² in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 632 lastenfrei übernommen werden. Weiters soll das Trennstück Nr. „5“ des Öffentlichen Guts Parzelle Nr. 624/2 mit einer Teilfläche von 142 m² an die Parzelle Nr. 237/3, alle KG 75438 Sand, lastenfrei abgetreten werden. Das Trennstück Nr. „1“ mit einer Teilfläche von 39 m² des Öffentlichen Guts der Parzelle Nr. 624/2 wird dem Öffentlichen Gut Parzelle Nr. 632 zugeschrieben. Die verbleibende Fläche des Öffentlichen Guts Parzelle Nr. 624/2 im Ausmaß von 198 m² soll an Herrn Albin Otti verkauft werden. Als Kaufpreis werden € 4,50 je m² vereinbart, d. h. die Gemeinde Wernberg erhält insgesamt € 1.386,00 (Kundmachung 02.06.2025 bis 01.07.2025).

Im Zuge der Vermessung wurde mit den Anrainern das Einvernehmen zur Übernahme bzw. Abtretung der Grundstücksteile hergestellt.
Die Trennstücke sind im Vermessungsplan der Wolf ZT GmbH, 9020 Klagenfurt, vom 16.04.2025, GZ: 10412/25, dargestellt.

Im Anschluss verliest Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Nachfolgender Übernahme gemäß Vermessungsplan der Wolf ZT GmbH, 9020 Klagenfurt, vom 16.04.2025, GZ: 10412/25, wird zugestimmt:

- in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 632

lastenfremie Übernahme des Trennstückes Nr. ,2' mit einer Teilfläche von 32 m² der Parzelle Nr. 237/3, alle KG 75438 Sand

und Zuschreibung des Trennstückes Nr. ,1' mit einer Teilfläche von 39 m² der Parzelle Nr. 624/2, KG 75438 Sand.

Und nachfolgender Abtretung gemäß Vermessungsplan der Wolf ZT GmbH, 9020 Klagenfurt, vom 16.04.2025, GZ: 10412/25, wird zugestimmt:

- aus dem Öffentlichen Gut Parzelle Nr. 624/2

lastenfremie Abtretung des Trennstückes Nr. ,5' mit einer Teilfläche von 142 m² an die Parzelle Nr. 237/3, alle KG 75438 Sand

und lastenfremie Veräußerung der verbleibenden Parzelle Nr. 624/2 KG 75438 Sand mit einer Teilfläche von 198 m².

Die Widmung zum Gemeingebrauch bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch wird bestätigt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

6	Kauf-, Abtretungs- und Dienstbarkeitsvertrag betreffend Übernahme von Grundstücksteilen der Parz. Nr. 237/3 in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 632 und Abtretung von Grundstücksteilen des Öffentlichen Guts Parzelle Nr. 624/2 bzw. Auflassung des Öffentlichen Guts Parzelle Nr. 624/2, alle KG 75438 Sand
---	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) erklärt, dass der im Entwurf vorliegende Kauf-, Abtretungs- und Dienstbarkeitsvertrag den Beschluss des Tagesordnungspunktes 5 widerspiegelt. Im Vertrag werden die einzelnen Vorgänge zu den genannten Parzellen im Detail geregelt.

Im Anschluss verliest Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem im Entwurf vorliegenden Kauf-, Abtretungs- sowie Dienstbarkeitsvertrag

abzuschließen zwischen

Herrn Sebastian Lassnig, Kantninger Straße 8, 9241 Wernberg, als Verkäufer und abtretende Partei,

Herrn Albin Franz Otti, Umbergerstraße 24, 9241 Wernberg, als Käufer

und

der Gemeinde Wernberg – Öffentliches Gut, Wernberger Straße 2, 9241 Wernberg, als Verkäuferin und annehmende Partei, unter Beitritt von Frau Martina Pichler, Kantniger Straße 1, 9241 Wernberg

betreffend

die lastenfreie Übernahme in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 632 des Trennstückes Nr. ,2' mit einer Teilfläche von 32 m² der Parzelle Nr. 237/3, alle KG 75438 Sand und die Zuschreibung des Trennstückes Nr. ,1' mit einer Teilfläche von 39 m² der Parzelle Nr. 624/2, KG 75438 Sand

sowie

die lastenfreie Abtretung aus dem Öffentlichen Gut Parzelle Nr. 624/2 des Trennstückes Nr.; 5' mit einer Teilfläche von 142 m² an die Parzelle Nr. 237/3, alle KG 75438 Sand und die lastenfreie Veräußerung der verbleibenden Parzelle Nr. 624/2 KG 75438 Sand mit einer Teilfläche von 198 m²

wird zugestimmt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

7	Übernahme von Grundstücksteilen der Parzellen Nr. 137 und 259 in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 1228/1, alle KG 75456 Wernberg I
---	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) verliest den nachfolgenden Amtsvortrag:

Im Zuge der Teilung der Parzellen Nr. 259, 259/1, 259/2, 1228/1 und 137 sollen die Trennstücke Nr. „1“ mit einer Teilfläche von 156 m² und Nr. „2“ mit einer Teilfläche von 57 m² in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 1228/1 kosten- und lastenfrei übernommen werden.

Im Zuge der Vermessung wurde mit den Anrainern das Einvernehmen zur Übernahme der Grundstücksteile hergestellt.

Die Trennstücke sind im Vermessungsplan der Vermessung Hrastrnig Ziviltechniker GmbH, 9500 Villach, vom 18.03.2025, GZ: 25110-75456, dargestellt.

Im Anschluss verliest Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Nachfolgender Übernahme gemäß Vermessungsplan der Vermessung Hrastrnig Ziviltechniker GmbH, 9500 Villach, vom 18.03.2025, GZ: 25110-75456, wird zugestimmt:

- in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 1228/1 kosten- und lastenfreie Übernahme der Trennstücke Nr. ,1' mit einer Teilfläche von 156 m² und Nr. ,2' mit einer Teilfläche von 57 m² der Parzellen Nr. 259 und 137, alle KG 75456 Wernberg I

Die Widmung zum Gemeingebrauch wird bestätigt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

8	Planungskostenvereinbarung „Föderlach Weizenweg“
---	--------------------------------------------------

Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) fasst die relevantesten Punkte der im Entwurf vorliegenden Planungskostenvereinbarung zusammen: Die Grundeigentümer regen eine Umwidmung der betroffenen Grundstücke im Gesamtausmaß von 11.163 m² von derzeit als „Gründland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland Dorfgebiet“ an. Sollten die in der Vereinbarung angeführten Grundstücke als Bauland-Dorfgebiet gewidmet werden, haben die Grundeigentümer die für die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Föderlach-Weizenweg“ tatsächlich entstehenden Kosten, in Anlehnung an das Angebot der RPK ZT GmbH, Benediktinerplatz 10, 9020 Klagenfurt, die mit € 14.848,67 beziffert werden, zu übernehmen. Die Grundstückseigentümer übernehmen im Falle einer positiven Widmung diese Kosten und haben die Vereinbarung bereits unterfertigt. Zur Absicherung ihrer Leistungspflichten bestellen sie gemäß dieser Vereinbarung zugunsten der Gemeinde eine Kautions in Höhe von € 15.000,00.

Im Anschluss verliert Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der im Entwurf vorliegenden Vereinbarung über die Beteiligung der Grundeigentümer an den durch die Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes zu erwartenden Planungskosten, abzuschließen zwischen Manuela Prijatelj-Mak, Niederdörfel-ÖDK 5/4, 9181 Ludmannsdorf, und Renate Jeran, Edisonstraße 58/1, 9020 Klagenfurt, als Grundeigentümer und der Gemeinde Wernberg, Wernberger Straße 2, 9241 Wernberg, andererseits zum Projekt ‚Föderlach-Weizenweg‘ betreffend die Grundstücke Parzelle Nr. 963 im Ausmaß von 3.024 m², Parzelle Nr. 964 im Ausmaß von 2.761 m², Parzelle Nr. 965 im Ausmaß von 2.358 m² und Parzelle Nr. 966 im Ausmaß von 3.020 m², alle KG 75430 Neudorf, mit einer Sicherstellung in Form einer Kautions in Höhe von € 15.000,00, wird zugestimmt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

9	Teilbebauungsplan Zentrum West
---	--------------------------------

Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) fasst die relevantesten Punkte der im Entwurf vorliegenden Verordnung, mit welcher die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Zentrum West“ erlassen wird, zusammen:

Mit der im Entwurf vorliegenden Verordnung sollen die Grundstücke Nr. 217/1, 217/2, 217/4, 219 sowie Teilflächen aus 202/1 und 266/1, alle KG 75456 Wernberg I, mit einem Gesamtausmaß von ca. 16.757 m² als „Bauland Geschäftsgebiet“ bzw. „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ umgewidmet werden. Die Teilflächen besitzen bereits eine Widmung als „Bauland Dorfgebiet“. Mit der Umwidmung soll die Errichtung von Geschäftsgebäuden und Wohnhäusern ermöglicht werden.

Die erforderlichen positiven Stellungnahmen der zuständigen Abteilungen des Landes liegen vor. Der Einwand einer Grundeigentümerin konnte im Rahmen der Kundmachung geklärt werden.

Im Anschluss verliest Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der im Entwurf vorliegenden Verordnung, mit welcher der Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplan ‚Zentrum West‘ erlassen wird, wird zugestimmt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

10	Verwendungsvereinbarung Zentrum West – Kongregation der Missionsschwestern vom Kostbaren Blut
----	-----------------------------------------------------------------------------------------------

Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) fasst die relevantesten Punkte der im Entwurf vorliegenden Verwendungsvereinbarung zur Sicherstellung einer widmungs- oder bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Fristen, abgeschlossen zwischen der Kongregation der Missionsschwestern vom Kostbaren Blut als Grundeigentümer und der Gemeinde Wernberg, zusammen. Die Verwendungsvereinbarung gehört inhaltlich zum Tagesordnungspunkt 9 – Teilbebauungsplan Zentrum West – und soll die Bebauung innerhalb von 5 Jahren mit einer Kautionshöhe von € 47.300,00 sicherstellen. Umgewidmet wird eine Gesamtfläche von 1.947 m² aus den Grundstücken Parzelle Nr. 266/1 im Ausmaß von 3.169 m² und Parzelle Nr. 220/1 im Ausmaß von 50.196 m², alle KG 75456 Wernberg I.

Im Anschluss verliest Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der im Entwurf vorliegenden Vereinbarung zur Sicherstellung einer widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Fristen, abzuschließen zwischen der Kongregation der Missionsschwestern vom Kostbaren Blut, Klosterweg 2, 9241 Wernberg, als Grundeigentümer einerseits und der Gemeinde Wernberg, Wernberger Straße 2, 9241 Wernberg, andererseits betreffend die Grundstücke Parzelle Nr. 266/1 im Ausmaß von 3.169 m² und Parzelle Nr. 220/1 im Ausmaß von 50.196 m², alle KG 75456 Wernberg I, sichergestellt mit einer Kautionshöhe von € 47.300,00, wird zugestimmt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

11	Verwendungsvereinbarung Zentrum West
----	--------------------------------------

Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) fasst die relevantesten Punkte der im Entwurf vorliegenden Verwendungsvereinbarung zur Sicherstellung einer widmungs- oder bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Fristen, abgeschlossen zwischen den Grundeigentümern und der Gemeinde Wernberg, zusammen. Die Verwendungsvereinbarung gehört inhaltlich zum Tagesordnungspunkt 9 – Teilbebauungsplan Zentrum West – und soll die Bebauung innerhalb von 5 Jahren mit einer Bankgarantie in Höhe von € 239.600,00 sicherstellen. Umgewidmet wird eine Gesamtfläche

von 9.874 m² aus den Grundstücken Parzelle Nr. 217/1 im Ausmaß von 9.766 m² und Parzelle Nr. 217/4 im Ausmaß von 832 m², alle KG 75456 Wernberg I.

Im Anschluss verliert Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der im Entwurf vorliegenden Vereinbarung zur Sicherstellung einer widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Fristen, abzuschließen zwischen Herrn Ing. Josef Bürger, Gartenweg 2, 9241 Wernberg, und Frau Sonja Sprachowitz, Selpritscher Straße 93, 9220 Velden, als Grundeigentümer einerseits und der Gemeinde Wernberg, Wernberger Straße 2, 9241 Wernberg andererseits, betreffend die Grundstücke Parzelle Nr. 217/1 im Ausmaß von 9.766 m² und Parzelle Nr. 217/4 im Ausmaß von 832 m², alle KG 75456 Wernberg I, sichergestellt mit einer Bankgarantie in Höhe von € 239.600,00, wird zugestimmt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

12	Auftragsvergabe Straßensanierungsarbeiten 2025
----	------------------------------------------------

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) verliest den nachfolgenden Amtsvortrag:

Die erforderlichen Straßensanierungsarbeiten im Gemeindegebiet werden auch heuer nur im unbedingt notwendigen Ausmaß durchgeführt. Dabei sollen neben diversen Kleinflächen im gesamten Gemeindegebiet auch ein Teilstück der Terlacher Straße im Bereich vom Nudelamt bis Lichtpold auf einer Länge von ca. 200 m und ein Teilbereich des Sportweges auf einer Länge von ca. 40 m saniert werden.

Für die Ausschreibung im nicht offenen Verfahren im Unterschwellenbereich wurden die Firmen Strabag AG, Porr, Kostmann und Swietelsky eingeladen, wobei die Firma Porr Bau GmbH, Robertstraße 1, 9020 Klagenfurt als Billigstbieter mit einer Angebotssumme von € 327.486,48 brutto hervorgegangen ist. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufmaß, nach nachfolgender Kostengliederung:

- | | |
|-----------------------------------------------|---------------------|
| - allgemeine Instandsetzungsmaßnahmen | € 97.018,60 brutto |
| - Teilsanierung Terlacher Straße und Sportweg | € 195.133,37 brutto |
| - WVA Terlacher Straße und Sportweg | € 29.445,43 netto |

Die Finanzierung der ca. € 195.000,00 soll zu 50 % mit einem Regionalfondsdarlehen mit 5 bzw. 8 Jahren Laufzeit erfolgen. Der restliche Betrag wird mit den offenen KIP-Mitteln finanziert.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) erläutert zudem, dass der Sportweg nicht in diesem Jahr saniert wird, dafür wird aber ein längeres Stück der Terlacher Straße saniert.

Im Anschluss verliert Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Auftragsvergabe zu den Straßensanierungsarbeiten 2025 im Gemeindegebiet Wernberg an die Firma Porr Bau GmbH, Robertstraße 1, 9020 Klagenfurt, mit einem Angebotspreis in Höhe von € 327.486,48 brutto wird zugestimmt.“

Beschluss: Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

13	Vertragsabschluss über Lärmschutzmaßnahmen zwischen Land, Gemeinde und ÖBB-Infrastruktur AG
----	---------------------------------------------------------------------------------------------

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) verliest den nachfolgenden Amtsvortrag:

Auf Grundlage des vorliegenden Projektes der Firma PULSE Engineering, A-9201 Krumpendorf, Hallegger Str. 80, vom April 2023, GZ kla086-22 sind entlang der *Strecke Bleiburg – Innichen* die Errichtung von Lärmschutzwänden in den Bereichen

- von km 156,527 bis km 156,732, rechts der Bahn (Laternenweg)
- von km 156,411 bis km 156,521, links der Bahn (Bahnweg)

sowie die Einzelobjektsanierung in dem im Projekt ausgewiesenen Umfang vorgesehen.

Der im Entwurf vorliegende Vertrag, abgeschlossen zwischen dem Bundesland Kärnten, der Gemeinde Wernberg und der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, regelt die Durchführung, Erhaltung und Finanzierung der vorgesehenen bahnseitigen Lärmschutzmaßnahmen im Gemeindegebiet der Gemeinde Wernberg. Ebenso sind die Kosten für objektseitige Maßnahmen (anspruchsberechtigte Lärmschutzfenster) enthalten. Die Gesamtprojektkosten betragen lt. Schätzung aktuell ca. 0,575 Mio. Euro. Diese Kosten werden vom Land Kärnten und der ÖBB Infrastruktur getragen. Eine Kostenbeteiligung der Gemeinde Wernberg ist nicht vorgesehen.

Gesondert geregelt ist eine ev. gewünschte Bepflanzung, über die im Zuge der Ausführung abgesprochen wird. Allfällige Mehr- bzw. Folgekosten sind von der Gemeinde zu tragen.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) ergänzt, dass das Projekt im Vorjahr im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung vorgestellt worden ist. Sicher nicht zur Zufriedenheit aller, wohl auch nicht zur Zufriedenheit des Gemeinderates, wie sie betont. Die von Experten festgelegten Lärmschutzmaßnahmen seien, so die Bürgermeisterin, gering, die Berechnungen haben aber – auch im Hinblick auf lärmarme Güterzüge – dieses Ergebnis gebracht.

Gemeinderat Franz Liposchek (SPÖ) merkt in seiner Wortmeldung an, dass diese Maßnahmen für den Gemeinderat und die betroffene Bevölkerung unzureichend sind. Bei Nichtzustimmung bestünde die Gefahr, gar keine Maßnahmen umgesetzt zu bekommen.

Gemeindevorstand Adam Müller (ÖVP) sagt in seiner Wortmeldung, dass seine Fraktion mit dem Antrag, die Lärmsituation zu untersuchen, einen positiven Schritt gesetzt hat. Im Auftrag der ÖBB hat ein Fachunternehmen den Bereich zwischen Förderlach und Gottestal untersucht. Die Grundlage dafür war die Lärmschutzaufnahme aus dem Jahr 2018. Seit damals hätten sich, so Müller, jedoch einige Kriterien verändert. Unter anderem erfolgte im Dezember des Vorjahres eine Umstellung auf lärmarme Bremsgarnituren. Seine Schlussfolgerung: Natürlich hätten wir gerne mehr bekommen, dennoch ist dem Antrag zuzustimmen, zumal somit einschließlich der Planungskosten insgesamt € 700.000,00 nach Wernberg fließen.

Gemeindevorstand Markus di Bernardo (FPÖ) spricht von einer Alibi-Aktion, damit die Gemeinde Wernberg überhaupt Lärmschutzmaßnahmen bekommt. Wenn das Projekt umgesetzt sein wird, geht er davon aus, dass für die betroffene Bevölkerung dann noch sichtbar wird, dass der finanzielle Aufwand und der tatsächliche Nutzen der Maßnahmen in keinem Verhältnis stehen. Aber auch seine Fraktion wird dem Antrag zustimmen, weil der Gemeinde Wernberg keine Kosten entstehen.

Im Anschluss verliest Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem im Entwurf vorliegenden Vertrag, abzuschließen zwischen dem Bundesland Kärnten, der Gemeinde Wernberg und der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, mit welchem die Planung, Durchführung, Erhaltung und Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände und ev. objektseitige Maßnahmen) entlang der ÖBB-Strecke Bleiburg-Innichen in den Bereichen von km 156,527 bis km 156,732, rechts der Bahn (Laternenweg), und von km 156,411 bis km 156,521, links der Bahn (Bahnweg), geregelt werden, wird zugestimmt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

14	Baukartell: Beitritt zur Rahmenvereinbarung Prozessfinanzierung über BBG
----	--------------------------------------------------------------------------

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) verliest den nachfolgenden Amtsvortrag:

Die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) hat zu GZ 5105.04838 für Gemeinden, von Gemeinden betriebene wirtschaftliche Unternehmungen u. a. eine Rahmenvereinbarung für die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell ausgeschrieben. LitFin Capital a.s. hat den Zuschlag erhalten. BBG hat mit LitFin Capital a.s. die Rahmenvereinbarung „Prozessfinanzierung Baukartell“, BBG-GZ. 5105.04838, abgeschlossen. Der Prozessfinanzierer übernimmt das gesamte finanzielle Prozessrisiko und erhält nur im Erfolgsfall das in der Rahmenvereinbarung vereinbarte Entgelt in Höhe von 22 % des ersiegten Betrages.

Die Gemeinde hat im relevanten Zeitraum von 2002 bis 2017 Bauprojekte mit Unternehmen abgeschlossen, die am Baukartell beteiligt waren. Es ist daher möglich, dass die Gemeinde durch das Baukartell geschädigt wurde.

Zur Geltendmachung und gerichtlichen Durchsetzung dieser Schadenersatzansprüche der Gemeinde soll die *Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell*, GZ 5105.04838, von der Gemeinde bei der BBG bestellt und abgerufen werden und im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer der BRAND Rechtsanwälte GMBH, FN 269903t, dazu Vollmacht erteilt werden.

Im Anschluss verliest Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Gemeinderat Franz Liposchek (SPÖ) merkt in seiner Wortmeldung an, dass ihn diese Vorgänge in der Baubranche erschüttern und es traurig macht, dass Gemeinden als Auftraggeber der öffentlichen Hand solche Schritte setzen müssen.

Gemeinderat Ing. Marc Gfrerer, MBA (ÖVP) stimmt in seiner Wortmeldung vollinhaltlich zu. Er stellt dennoch die Frage, weshalb immer die gleichen Unternehmen bzw. weshalb nicht mehr Unternehmen zur Angebotslegung eingeladen werden.

Bauamtsleiter Dipl.-Ing. Thomas Dirr argumentiert, dass die Erfahrung zeigt, dass viele Unternehmen trotz Einladung kein Angebot legen. Deshalb wird ein gewisser Bieterkreis zur Angebotslegung eingeladen. Die Anregung, auch kleinere Firmen zur Angebotslegung einzuladen, wird jedoch aufgegriffen.

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Gemeinderat der Gemeinde beschließt, dass

- die Gemeinde Wernberg die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell, GZ 5105.04838, bei der BBG bestellt und abrufen und
- im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer (LitFin Capital a.s.) der BRAND Rechtsanwälte GMBH (FN 269903t) zur Prozessvertretung der Gemeinde die Vollmacht erteilt wird.

Diesem Beschluss liegen die Bezug habenden Unterlagen der BBG und die Vollmacht zu Grunde.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

15

Beschlussfassung: Förderrichtlinie für Windeltonnen

Gemeindevorstand Markus di Bernardo (FPÖ) verliest den nachfolgenden Amtsvortrag und fasst die relevantesten Punkte der im Entwurf vorliegenden Richtlinien zusammen:

Seit 2025 erfolgt die Entleerung des Restmülls 4-wöchentlich. Für Haushalte mit Pflegebedürftigen oder Kleinkindern, die Windeln oder Einlagen benötigen, reicht die Kapazität deshalb nicht aus.

Bisher wurden für Kinder einmalig 12 Stück 60-Liter-Müllsäcke ausgegeben. Pflegebedürftige, die eine ärztliche Bestätigung über Inkontinenz vorgelegt haben, bekommen jährlich 12 Stück zur Verfügung gestellt.

Im Entwurf der Richtlinie wird vorgeschlagen, für Kinder bis zum 30. Lebensmonat und für Pflegebedürftige ab der Pflegestufe 3 (d. i. ein Pflegebedarf von mehr als 120 Stunden/Monat) eine monatliche Abfuhr eines 120-Liter-Kunststoffmüllbehälters oder die monatliche Abholung von zwei 60-Liter-Müllsäcken zu fördern. Der Kunststoffmüllbehälter steht ausschließlich Ein- und Zweifamilienhäusern zur Verfügung. Müllsäcke sind für jeden Anspruchsberechtigten möglich (im Sonderbereich, Mehrparteienhäuser, Ein- und Zweifamilienhäuser).

Richtlinien zur Gewährung der Förderung (Entwurf)

Der Gemeinderat der Gemeinde Wernberg hat in seiner Sitzung vom xx. Juli 2025 unter Zugrundelegung der in Geltung stehenden Abfuhrordnung sowie der in Geltung stehenden Abfallgebührenverordnung folgende Förderungsrichtlinie beschlossen:

§1

Förderungsgegenstand

Gefördert wird die Aufstellung von Kunststoffmüllbehältern für pflegebedürftige Menschen mit entsprechendem Nachweis sowie für Kinder bis zum vollendeten 30. Lebensmonat zum Zwecke der Entsorgung von Windeln und windelähnlichen Abfällen (z. B. Feuchttücher, Einlagen), welche unter den Begriff des Hausmülls im Sinne der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung (K-AWO) fallen.

§2

Begriffsbestimmungen

- a) Einfamilienhaus: Als Einfamilienhaus gilt ein Gebäude zu Wohnzwecken mit einer Wohneinheit.
- b) Zweifamilienhaus: Als Zweifamilienhaus gilt ein Gebäude zu Wohnzwecken mit zwei Wohneinheiten.
- c) Mehrparteienwohnhaus: Als Mehrparteienwohnhaus gilt ein Gebäude zu Wohnzwecken mit drei oder mehr Wohneinheiten.

§3

Förderungsberechtigte

Als Förderungsberechtigte gelten folgende Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wernberg:

- a) Minderjährige bis zum vollendeten 30. Lebensmonat und
- b) Pflegebedürftige ab der Pflegestufe 3 bei Inkontinenz.

§4

Antragsteller

Als Antragsteller gilt bei Minderjährigen zumindest ein Erziehungsberechtigter. Bei Pflegebedürftigen gilt auch ein von ihr:ihm ernannter Vertreter als Antragsteller.

§5

Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung wird gewährt, sofern

- a) der Förderungsberechtigte zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie im gesamten Zeitraum der Inanspruchnahme des Kunststoffmüllbehälters einen aufrechten Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wernberg hat,
- b) das Förderansuchen zu dieser Förderungsrichtlinie samt allen notwendigen Prüfungsunterlagen vollständig bei der Gemeinde Wernberg eingegangen ist,

- c) die Unterschrift des Förderungsberechtigten, bei Minderjährigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten, bei Pflegebedürftigen auch die Unterschrift eines von ihm ernannten Vertreters,
- d) der Antragsteller den Antrag unterfertigt hat,
- e) in diesem Haushalt eine Abfuhr des Restmülls aufrecht gemeldet ist.

§6

Antrag

Der Antrag hat insbesondere folgende Informationen zu enthalten:

- a) Vor- und Familienname, Adresse, Telefonnummer und sonstige Kontaktdaten des Antragstellers,
- b) Vor- und Familienname sowie Geburtsdaten des Förderungsberechtigten,
- c) im Falle der Pflegebedürftigkeit ein Nachweis der Zuerkennung der Pflegestufe 3 oder höherer Pflegestufen und einer ärztlichen Bestätigung der Inkontinenz,
- d) gültiger Lichtbildausweis des Förderungsberechtigten.

§7

Kunststoffmüllbehälter und Kennzeichnung

- (1) Als Kunststoffmüllbehälter im Sinne dieser Förderungsrichtlinie werden Folgende festgelegt:
 - a) 120 l Kunststoffmüllbehälter
 - b) 60 l Müllsack
- (2) Die Kennzeichnung der 120 l Kunststoffmüllbehälter erfolgt mittels eines eigenen Logos.
- (3) Die Kennzeichnung des Müllsackes (60 l) erfolgt durch die Aufschrift „Gemeinde Wernberg“ sowie mittels eines eigenen Logos unter Beifügung des zuständigen Müllentsorgers.

§8

Entleerung, Abfuhr

Die Entleerung und Abfuhr der Kunststoffmüllbehälter und Müllsäcke finden monatlich statt, analog des Abfuhrkalenders für Restmüll.

§9

Anzahl der geförderten Kunststoffmüllbehälter

Innerhalb eines Kalenderjahres werden pro Antragsteller (dies gilt auch für gemeinschaftliche Antragsteller) folgende Müllbehälter gefördert:

- a) monatliche Abfuhr mit maximal einem 120 l Kunststoffmüllbehälter im Sinne der Abfuhrordnung der Gemeinde Wernberg,
- b) monatliche Abholung der 60 l Müllsäcke (maximal zwei Müllsäcke pro Abholtermin).

§10

Ausnahmen und Einschränkungen

Ausgenommen von der Förderung sind:

- a) Pflegebedürftige in Betreuungseinrichtungen,
- b) Kinder in sozialen Einrichtungen.

Einschränkungen in Bezug auf die zur Verfügung gestellten Kunststoffmüllbehälter sind Folgende:

- a) In Sondergebieten gibt es ausschließlich die Möglichkeit des Bezuges von Müllsäcken.
- b) Für Mehrparteienwohnhäuser gibt es ausschließlich die Möglichkeit des Bezuges von Müllsäcken.
- c) Für alle Ein- und Zweifamilienwohnhäuser, die nicht unter die Einschränkungen fallen, gibt es die Wahlmöglichkeit zwischen einem Kunststoffmüllbehälter mit 120 l Fassungsvermögen sowie Müllsäcken.

§11

Pflichten des Antragstellers

- (1) Der Antragsteller hat, nach Wegfall des Bedarfes eines geförderten Kunststoffmüllbehälters bzw. Müllsackes oder nach Wegfall einer oder mehrerer Förderungsvoraussetzungen, dies der Gemeinde Wernberg unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei Wegfall einer oder mehrerer Förderungsvoraussetzungen bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern ist pro betroffenem Monat, die im Sinne der Abfallgebührenverordnung bzw. Abfuhrordnung berechnete Gebühr, durch den Antragsteller zu entrichten.
- (3) Bei Wegfall einer oder mehrerer Förderungsvoraussetzungen bei Mehrparteienwohnhäusern ist pro betroffenem Monat die im Sinne der Abfallgebührenverordnung bzw. der Abfuhrordnung berechnete Gebühr im Rahmen einer amtsinternen Umbuchung vom Förderkonto auf den Gebührenhaushalt „Müll“ zu entrichten. Dem Antragsteller ist sodann über denselben Betrag zum Zwecke der Einnahme in den Fördertopf eine Rechnung zu legen.
- (4) Bei Pflegebedürftigen ist jährlich bis 30.11. eine Bestätigung über die Inkontinenz und die Pflegestufe für die Weitergewährung im Folgejahr vorzulegen.

§12

Rückforderung und Überprüfung

- (1) Entfallen die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung nach dieser Richtlinie, ist die Gemeinde Wernberg berechtigt, bereits gewährte Förderbeträge zurückzufordern.
- (2) Die Gemeinde Wernberg führt laufend stichprobenartige Überprüfungen durch, um sicherzustellen, dass die Förderungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

§13

Lastschriftenanzeige

Liegen die Voraussetzungen für die Förderung vor, werden die im Sinne des § 9 dieser Richtlinie beantragten Müllbehälter als vertragliche Grundlage im System der Finanzverwaltung beim Antragsteller hinterlegt und auf der Lastschriftenanzeige angeführt.

Die Förderung wird von der Gemeinde Wernberg in gleicher Höhe gewährt und bei der vierteljährlichen Lastschriftanzeige (Februar, Mai, August und November) entsprechend berücksichtigt.

§14

Kosten, Umbuchung

Wird eine Förderung gemäß dieser Richtlinie zuerkannt, wird der entstehende Aufwand im ordentlichen Haushalt der Gemeinde (hoheitlicher Bereich) verbucht, der entsprechende Ertrag im Gebührenhaushalt der Abfall- und Müllbeseitigung. Die Verbuchung erfolgt auf eine gesonderte Finanzposition.

§15

Rechtsanspruch, finanzielle Bedeckung

- (1) Aus dieser Förderungsrichtlinie ist kein Rechtsanspruch auf kostenlose Zurverfügungstellung eines Müllbehälters abzuleiten.
- (2) Die Förderung wird bis auf Widerruf und ausschließlich aufgrund verfügbarer budgetärer Vorkehrungen gewährt.
- (3) Im Falle des Unterbleibens budgetärer Vorkehrungen ist der Antragsteller so rechtzeitig über diesen Umstand zu informieren, dass er die Möglichkeit hat, entweder den bezogenen Kunststoffmüllbehälter bzw. Müllsack abzubestellen oder denselben ungefördert und gebührenpflichtig weiter zu beziehen.

§16

Inkrafttreten

Diese Windeltonnen-Förderungsrichtlinie tritt mit Wirkung 01. Oktober 2025 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Im Anschluss verliest Gemeindevorstand Markus di Bernardo (FPÖ) den dazu vorliegenden und von allen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der im Entwurf vorliegenden Windeltonnen-Richtlinie zur Gewährung der Förderung wird zugestimmt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

16	Verordnung, mit welcher die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Kindergärten der Gemeinde Wernberg erlassen wird
----	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Vizebürgermeisterin Marlene Rogi (SPÖ) verliest den nachfolgenden Amtsvortrag und fasst die relevantesten Punkte der im Entwurf vorliegenden Verordnung zusammen:

Die gegenständliche Verordnung wurde aufgrund der neu kalkulierten Tarife wie folgt angepasst:

Zusatzleistungen:	Monatsbeitrag 2025/26	Monatsbeitrag 2024/25
Getränkegeld	€ 4,50	€ 4,00
Verpflegungskosten halbtags	€ 112,00	€ 102,00
Verpflegungskosten ganztags	€ 124,00	€ 112,00
Kreativbeitrag (Bastelmaterial, Kopierkosten etc.)	€ 14,00	€ 13,00

Bei Verrechnung von € 112,00 monatlich für das Mittagessen pro Kind ist die Kalkulation kostendeckend. Nach der ab 01.09.2025 gültigen Kärntner Zusatzleistungenverordnung dürfen die Kosten für das Mittagessen max. € 133,00 und für die Verpflegung insgesamt € 158,00 betragen, wobei die Beiträge nur maximal kostendeckend verrechnet werden dürfen.

VERORDNUNG (Entwurf)

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom xx. Juli 2025, mit welcher die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung erlassen wird.

Gemäß § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 96/2024, wird für die Kindergärten der Gemeinde Wernberg verordnet:

§ 1

Allgemeine Aufnahmebedingungen

1. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien; darüber hinaus nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a. Das vollendete 1. bzw. 3. Lebensjahr
 - b. Die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - c. Die Anmeldung durch den:die Erziehungsberechtigte:n
 - d. Die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse
 - e. Die schriftliche Verpflichtung des:der Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten
 - f. Die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
3. Bevorzugt aufzunehmen sind außerdem bei erstmaliger Anmeldung:
 - a. Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern)
 - b. Kinder von berufstätigen Alleinerzieher:innen
 - c. Kinder von Partnern, die beide berufstätig sind
 - d. Kinder von arbeitslosen Alleinerzieher:innen, die nachweislich mit Beginn des Kindergartenjahres einen Arbeitsplatz erhalten
4. Der Kindergarten kann von allen Kindern – insbesondere ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis oder arbeits- oder dienstrechtliche Beziehungen des:der Erziehungsberechtigten zur Trägerin des Kindergartens – unter gleichen Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen besucht werden.
5. In einen Kindergarten, der kein Förderkindergarten ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art

der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (§ 3 K-KBBG). Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

6. Die Anmeldungen werden jährlich vom 15. Jänner bis 15. Februar entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Das verpflichtende Bildungsjahr gilt für Kinder, die sich im letzten Jahr vor dem Schuleintritt befinden. Diese Kinder müssen vorrangig in den Kindergarten aufgenommen werden.

§ 2 Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Der:die Erziehungsberechtigte:n hat:haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine:n pädagogische:n Mitarbeiter:in des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter:innen bekannt ist.
2. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit von Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Leitung des Kindergartens zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so wird:werden der:die Erziehungsberechtigte:n durch den:die Leiter:in/Kindergartenpädagog:in verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sofort abzuholen ist.
3. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie nissen- und läusefrei sind. Bei Wiederaufnahme des Kindergartenbesuches ist auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
4. Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
5. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Es benötigt für den Besuch: ein Paar geschlossene Hausschuhe, Turnsachen, Papiertaschentücher, Jausentasche (mit einer gesunden und ausgewogenen Vormittagsjause). Alle persönlichen Gegenstände des Kindes sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
6. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
7. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
8. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und in Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.

9. Der:die Erziehungsberechtigte:n ist:sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift, Telefonnummer etc. der Kindergartenleitung mitzuteilen.
10. Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (§ 15 Abs. 2 K-KBBG).
11. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erstatten die Mitarbeiter:innen der Kinderbetreuungseinrichtung eine schriftliche Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe.

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr:

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen. (§ 20 Abs. 1 K-KBBG)

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten. (§ 20 Abs. 4 K-KBBG)

Laut der Gesetzesnovelle sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Die Besuchspflicht gilt nicht an den gemäß § 74 Abs. 4 des Kärntner Schulgesetzes schulfreien Tagen (§ 21 Abs. 1 K-KBBG). Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**). Der:die Erziehungsberechtigte:n hat:haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet werden.

Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (§ 16a Abs. 3 K-KBBG)

§ 3 Betriebs- und Öffnungszeiten

1. Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:

- a. Halbtags: 07:00 – 13:00 Uhr
- b. Ganztags: 07:00 – 16:30 Uhr

Jedes Kind hat bis spätestens 08:30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Halbtagskinder können zwischen 12:15 Uhr und 13:00 Uhr abgeholt werden. Ganztagskinder müssen bis 16:30 Uhr abgeholt werden.

3. Die Kindergärten bleiben zu folgenden Zeiten geschlossen:
- a. Weihnachtsferien
 - b. Osterferien
 - c. Sommerferien: 6 Wochen vor dem Beginn des Schuljahres
Bei Bedarf schließt ein Kindergarten nur für 3 Wochen vor dem Schulbeginn – eine Anmeldung für den Besuch ist erforderlich

Sollte ihr Kind im Sommer eine erweiterte Betreuung für jenen Kindergarten, der nur für 3 Wochen schließt, benötigen, ist eine Anmeldung verpflichtend.

4. Bei freier Kapazität kann während des Kindergartenjahres eine Änderung der Betreuungszeit für das Kind beantragt werden. Die Beantragung muss bis zum 10. d.M. für den Beginn zum 1. des Folgemonats im Gemeindeamt erfolgen.

§ 4 Beiträge

1. Für den Besuch des Kindergartens sind von den Erziehungsberechtigten grundsätzlich Betreuungs- und Zusatzbeiträge zu leisten. Durch das Land Kärnten und durch die Gemeinde Wernberg wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie die Betreuungskosten entfallen.
2. Der Monatsbeitrag¹ für die Zusatzleistungen ist wie folgt zu entrichten:

Zusatzleistungen:	Monatsbeitrag
Getränksgeld	€ 4,50
Verpflegungskosten halbtags	€ 112,00
Verpflegungskosten ganztags	€ 124,00
Kreativbeitrag (Bastelmaterial, Kopierkosten etc.)	€ 14,00

Fallweise werden vom Kindergarten Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

3. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung, sind die Beiträge für Zusatzleistungen bis zum Monatsende zu entrichten.
4. Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Ausgenommen bei Abwesenheit aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von vier Wochen. In diesem Fall werden 50 % der Beiträge für Zusatzleistungen verrechnet. Voraussetzung dafür ist die rechtszeitige Krankmeldung des Kindes und die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung.
5. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.
6. Der Verpflegungskostenbeitrag ist ein pauschalierter Beitrag. Für nicht in Anspruch genommene Mahlzeiten – aus welchem Grund immer – erfolgt keine aliquote Refundierung, ausgenommen Punkt 4.

¹ inkl. der gesetzlichen MWSt

7. Die Beitragsleistung ist im Vorhinein bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.
8. Eine aliquote Abrechnung der Beiträge erfolgt ausschließlich für die Monate Juli und September.

§ 5 Austritt und Entlassung

1. Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils Letzten eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Befindet sich das Kind im verpflichtenden Kindergartenjahr, kann es nicht abgemeldet werden, es sei denn, es liegt eine der Voraussetzungen gem. § 21 Abs. 2 K-KBBG vor.
2. Die Trägerin des Kindergartens darf im Einvernehmen mit der:m Leiter:in und nach schriftlicher Mahnung an den:die Erziehungsberechtigte:n ein Kind vom Besuch des Kindergartens ausschließen, wenn
 - a. aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - b. aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - c. erforderliche Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch nicht vorgelegt werden,
 - d. längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund oder ohne Meldung an die Kindergartenleitung erfolgt,
 - e. die Bestimmung der Kindergartenordnung durch den:die Erziehungsberechtigte:n (z. B. wiederholtes und unbegründetes zu spätes Abholen des Kindes) verletzt werden,
 - f. der:die Erziehungsberechtigte:n den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt:nachkommen, oder
 - g. der:die Erziehungsberechtigte:n die Verpflegungskosten bzw. Zusatzkosten wiederholt nicht leistet:leisten.

§ 6 Unfälle

Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklärt:erklären sich der:die Erziehungsberechtigte:n ausdrücklich einverstanden, dass die Kinderbetreuer:innen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Kindergärten der Gemeinde Wernberg tritt mit 01. September 2025 in Kraft. Ihr liegt ein Gemeinderatsbeschluss vom xx. Juli 2025 zugrunde. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 12. September 2024 außer Kraft.

Im Anschluss verliest Vizebürgermeisterin Marlene Rogi (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der im Entwurf vorliegenden Verordnung, mit der die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Kindergärten der Gemeinde Wernberg erlassen wird, wird zugestimmt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

17	Verordnung, mit welcher die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Wernberg erlassen wird
----	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Vizebürgermeisterin Marlene Rogi (SPÖ) verliest den nachfolgenden Amtsvortrag und fasst die relevantesten Punkte der im Entwurf vorliegenden Verordnung zusammen:

Die gegenständliche Verordnung wurde aufgrund der neu kalkulierten Tarife wie nachfolgend angepasst:

Zusatzleistungen:	Monatsbeitrag 2025/26	Monatsbeitrag 2024/25
Getränkogeld	€ 4,00	€ 4,00
Verpflegungsbeitrag Mittagessen/Portion	€ 5,50	€ 5,50
Nachmittagsjause	€ 10,00	€ 10,00
Kreativbeitrag (Bastelmaterial, Kopierkosten etc.)	€ 10,00	€ 10,00

Für die Kindertagesstätte wird das Mittagessen vom Sozialhilfeverband gekocht und pro Portion berechnet. Aus diesem Grund erfolgt die Vorschreibung pro tatsächlich konsumierter Portion.

Für das Getränkogeld, die Nachmittagsjause und den Kreativbeitrag sind derzeit keine betragsmäßigen Anpassungen nötig.

VERORDNUNG (Entwurf)

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom xx. Juli 2025, mit welcher die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung erlassen wird.

Gemäß § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 96/2024, wird für die Kindertagesstätte der Gemeinde Wernberg verordnet:

§ 1

Allgemeine Aufnahmebedingungen

1. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien; darüber hinaus nach Maßgabe der freien Plätze.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a. das vollendete 1. Lebensjahr;
 - b. die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
 - c. die Anmeldung durch den:die Erziehungsberechtigte:n;
 - d. die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse;
 - e. die schriftliche Verpflichtung des:der Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsberechtigten einzuhalten
 - f. die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
3. Bevorzugt aufzunehmen sind außerdem bei erstmaliger Anmeldung:
- e. Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern)
 - f. Kinder von berufstätigen Alleinerzieher:innen
 - g. Kinder von Partnern, die beide berufstätig sind
 - h. Kinder von arbeitslosen Alleinerzieher:innen, die nachweislich mit Beginn des Kindertagesstättenjahres einen Arbeitsplatz erhalten
4. Die Kindertagesstätte kann von allen Kindern – insbesondere ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis oder arbeits- oder dienstrechtliche Beziehungen des:der Erziehungsberechtigten zur Trägerin der Kindertagesstätte – unter gleichen Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen besucht werden.
5. In eine Kindertagesstätte dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (§ 3 K-KBBG). Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.
6. Die Anmeldungen werden jährlich vom 15. Jänner bis 15. Februar entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 2

Vorschriften für den Besuch

1. Der Besuch der Kindertagesstätte soll regelmäßig erfolgen. Der:die Erziehungsberechtigten hat:haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine:n pädagogische:n Mitarbeiter:in der Kindertagesstätte und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter:innen bekannt ist.
2. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung der Kindertagesstätte sofort bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf die Kindertagesstätte nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit von Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Leitung der Kindertagesstätte zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Kindertagesstätte aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind in der Kindertagesstätte erkranken, so wird:werden der:die Erziehungsberechtigte:n durch den:die Leiter:in/Kindertagesstättenpädagog:in verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sofort abzuholen ist.
3. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in die Kindertagesstätte, wenn sie nissen- und läusefrei sind. Bei Wiederaufnahme des Kindertagesstättenbesuches ist auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

4. Grundsätzlich werden in der Kindertagesstätte keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindertagesstättenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
5. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in die Kindertagesstätte zu bringen. Zu Beginn des Kindertagesstättenjahres wird von der Leitung eine Ausstattungsliste an die Eltern übergeben. Entsprechend dieser Liste ist das Kind mit Artikeln (Windeln, Hygieneartikel, usw.) auszustatten. Alle persönlichen Gegenstände des Kindes sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
6. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
7. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindertagesstätte nicht verantwortlich.
8. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Leitung der Kindertagesstätte oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Die Kindertagesstätte darf nur mit Bewilligung und in Begleitung der Leitung der Kindertagesstätte oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
9. Der:die Erziehungsberechtigte:n ist:sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift, Telefonnummer etc. der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.
10. Während des Kindertagesstättenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (§ 15 Abs. 2 K-KBBG).
11. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erstatten die Mitarbeiter:innen der Kinderbetreuungseinrichtung eine schriftliche Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe.

§ 3 Betriebs- und Öffnungszeiten

1. Das jeweilige Betreuungsjahr beginnt mit 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Kindertagesstättenfreie Tage werden rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:
 - a. Halbtags: 07:00 – 13:00 Uhr
 - b. Ganztags 07:00 – 16:00 Uhr

Jedes Kind hat bis spätestens 08:30 Uhr in die Kindertagesstätte gebracht zu werden. Halbtagskinder können zwischen 12:15 Uhr und 13:00 Uhr abgeholt werden. Ganztagskinder müssen bis 16:00 Uhr abgeholt werden.

3. Die Kindertagesstätte bleibt geschlossen:
 - a. Weihnachtsferien
 - b. Osterferien
 - c. Sommerferien: 3 Wochen vor dem Beginn des Schuljahres
4. Bei freier Kapazität kann während des Kindertagesstättenjahres eine Änderung der Betreuungszeit für das Kind beantragt werden. Die Beantragung muss bis zum 10. d. M. für den Beginn zum 1. des Folgemonats im Gemeindeamt erfolgen.

§ 4 Beiträge

1. Für den Besuch der Kindertagesstätte sind von den Erziehungsberechtigten grundsätzlich Betreuungs- und Zusatzbeiträge zu leisten. Durch das Land Kärnten und durch die Gemeinde Wernberg wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie die Betreuungskosten entfallen.
2. Der Monatsbeitrag² für die Zusatzleistungen ist wie folgt zu entrichten:

Zusatzleistungen:	Beitrag
Getränkegeld	€ 4,00
Verpflegungsbeitrag Mittagessen / Portion ³	€ 5,50
Nachmittagsjause	€ 10,00
Kreativbeitrag (Bastelmaterial, Kopierkosten etc.)	€ 10,00

Fallweise werden von der Kindertagesstätte Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

3. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung, sind die Beiträge für Zusatzleistungen für Getränke und Nachmittagsjause und der Kreativbeitrag bis zum Monatsende zu entrichten.
4. Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung der Beiträge für Zusatzleistungen für Getränke und Nachmittagsjause und der Kreativbeitrag. Ausgenommen bei Abwesenheit aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von vier Wochen. In diesem Fall werden 50 % der Zusatzbeiträge verrechnet. Voraussetzung dafür ist die rechtszeitige Krankmeldung des Kindes und die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung.
5. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.
6. Der Verpflegungskostenbeitrag für Getränke und Nachmittagsjause ist ein pauschalierter Beitrag. Für die nicht in Anspruch genommene Verpflegung – aus welchem Grund immer – erfolgt keine aliquote Refundierung, ausgenommen Punkt 4.
7. Die Beitragsleistung ist im Nachhinein bis zum 5. des Folgemonats zu entrichten.
8. Eine aliquote Abrechnung der Beiträge erfolgt ausschließlich für den Monat September (Beginn).

§ 5 Austritt und Entlassung

1. Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils Letzten eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
2. Die Trägerin der Kindertagesstätte darf im Einvernehmen mit der:m Leiter:in und nach schriftlicher Mahnung an den:die Erziehungsberechtigte:n ein Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn

² inkl. der gesetzlichen MWSt

³ Das Mittagessen wird nicht als Monatsbeitrag abgerechnet, sondern es erfolgt eine Verrechnung pro tatsächlich konsumierter Portion.

- a. aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- b. aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- c. erforderliche Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindertagesstättenbesuch nicht vorgelegt werden,
- d. längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund oder ohne Meldung an die Kindertagesstättenleitung erfolgt,
- e. die Bestimmung der Kindertagesstättenordnung durch den:die Erziehungsberechtigte:n (z.B. wiederholtes und unbegründetes zu spätes Abholen des Kindes) verletzt werden,
- f. der:die Erziehungsberechtigte:n den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt:nachkommen, oder
- g. der:die Erziehungsberechtigte:n die Verpflegungskosten bzw. Zusatzkosten wiederholt nicht leistet:leisten.
- h. das Kind nicht ausreichend entsprechend der Ausstattungliste für den Besuch der Kindertagesstätte versorgt wird.

§ 6 Unfälle

Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklärt:erklären sich der:die Erziehungsberechtigte:n ausdrücklich einverstanden, dass die Kinderbetreuer:innen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Wernberg tritt mit 01. September 2025 in Kraft. Ihr liegt ein Gemeinderatsbeschluss vom xx. Juli 2025 zugrunde. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 12. September 2024 außer Kraft.

Im Anschluss verliest Vizebürgermeisterin Marlene Rogi (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der im Entwurf vorliegenden Verordnung, mit der die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Wernberg erlassen wird, wird zugestimmt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

18	Verordnung, mit welcher eine Tarifordnung für die ganztägige Schulform (Volksschulen Damtschach und Goritschach) in getrennter Abfolge und Betreuungsordnung festgelegt wird
----	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Vizebürgermeisterin Marlene Rogi (SPÖ) verliest den nachfolgenden Amtsvortrag und fasst die relevantesten Punkte der im Entwurf vorliegenden Verordnung zusammen:

Die Tarife für die ganztägige Schulform sind jährlich neu zu kalkulieren. Im Schuljahr 2025/2026 gibt es in der Volksschule Goritschach nur mehr zwei Gruppen – im Vorjahr gab es von Montag bis Mittwoch zusätzlich eine dritte Gruppe. Auch in Damtschach haben sich die Schülerzahlen verringert und es gibt die Optionen 2 Gruppen mit einer Stützkraft oder 3 Gruppen einzurichten. Die Gebühren sind anhand des Angebots des Vereins für Schülerbetreuung Salzburg, der Förderungen und Betreuungstage zu kalkulieren. Für die Verpflegungskosten sind die angebotenen Kosten pro Mahlzeit der Firma Dussmann ausschlaggebend und diese betragen abgerundet € 5,70 inkl. MwSt. pro Mahlzeit.

Tarife ganztägige Schulform									
	Volksschule Goritschach			Volksschule Damtschach - Option 1			Volksschule Damtschach - Option 2		
Kosten	63.500,00 €	pro Jahr		87.500,00 €	pro Jahr		78.500,00 €	pro Jahr	
Förderung - Land	16.000,00 €	pro Jahr	€ 8.000,00/2 Gr.	24.000,00 €	pro Jahr	€ 8.000,00/3 Gr.	16.000,00 €	pro Jahr	€ 8.000,00/2 Gr.
Förderung - Bund	4.000,00 €	pro Jahr	€ 2.000,00/2 Gr.	6.000,00 €	pro Jahr	€ 2.000,00/3 Gr.	4.000,00 €	pro Jahr	€ 2.000,00/2 Gr.
Kosten	43.500,00 €	Pro Jahr		57.500,00 €	pro Jahr		58.500,00 €	pro Jahr	
Betreuung/Woche	162	Schüler		188	Schüler		188	Schüler	
Betreuung/Jahr	6480	Schüler	*4WO*10 MO	7520	Schüler	*4WO*10 MO	7520	Schüler	*4WO*10 MO
Kosten/Jahr	43.500,00 €			57.500,00 €			58.500,00 €		
Betreuungstage/Jahr	6480			7520			7520		
Kosten/ Betreuungstag	6,71 €	VSG		7,65 €	VSD		7,78 €	VSD	

Da die Tarife maximal kostendeckend sein dürfen und für beide Schulen einheitlich sein sollen, bietet sich nach der Kalkulation ein Beitrag von € 6,70 pro Betreuungstag an. Da die Option mit Stützkraft aufgrund der unterschiedlichen Förder- und Kostensituation nur marginale Mehrkosten bedeuten, werden 3 Gruppen bevorzugt. Es ergeben sich daher folgende Tarife gegenüber dem Vorjahr:

Tarife	2025/2026	2024/2025
5 Tage	€ 134,00	€ 132,00
4 Tage	€ 107,20	€ 105,60
3Tage	€ 80,40	€ 79,20
2Tage	€ 53,60	€ 52,80
1 Tag	€ 26,80	€ 26,40

VERORDNUNG (Entwurf)

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom xx. Juli 2025, Zahl 250-1/2025, mit welcher eine Tarifordnung für die ganztägige Schulform (Volksschulen Damtschach und Goritschach) in getrennter Abfolge und eine Betreuungsordnung festgelegt werden.

Gemäß § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG; BGBl. Nr. 241/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2024, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetzes – K – SchG; LGBl Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet

§ 1 Öffnungszeiten

- 1) Die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge ist an Unterrichtstagen
 - a) in der Volksschule Damtschach von 11:30 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet
 - b) in der Volksschule Goritschach von 11:45 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet
- 2) Die Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16:00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären. Das Fernbleiben vom Betreuungsteil ist nur zulässig
 - a) bei gerechtfertigter Verhinderung
 - b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist, und
 - c) auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind.

§ 2 An-/Abmeldungen

- 1) Die Anmeldung zu einer ganztägigen Schulform erfolgt direkt über die jeweilige Schulleitung zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Schüler und Schülerinnen auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist. Die Anmeldung gilt für das betreffende Unterrichtsjahr.
- 2) Eine Abmeldung während des Unterrichtsjahres ist nur zum Ende des ersten Semesters möglich und hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen.

§ 3 Berechnung des Kostenbeitrages

- 1) Der monatliche Kostenbeitrag (Elternbeitrag) berechnet sich wie folgt:
Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für ganztägige Schulform in getrennter Abfolge pro Gruppe, werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der Betreuungen geteilt. Daraus ergibt sich dann das zu zahlende monatliche Entgelt für ganztägige Schulform in getrennter Abfolge.
- 2) Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
- 3) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 4 Elternbeitrag und Verpflegungsbeitrag

- 1) Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Unterrichtsjahres für ihr Kind zu leisten.
- 2) Das Unterrichtsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß § 74 K-SchG.
- 3) Das monatliche Entgelt für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge wird festgesetzt mit

Anzahl der Betreuungstage / Woche	Betreuungsbeitrag monatlich	Verpflegungsbeitrag / Portion ⁴
5 Tage	€ 134,00	€ 5,70
4 Tage	€ 107,20	
3 Tage	€ 80,40	
2 Tage	€ 53,60	
1 Tag	€ 26,80	

- 4) Das monatliche Entgelt ist im Nachhinein bis zum 5. des Folgemonats vom September des jeweiligen Schuljahres bis Juni desselben seitens der Eltern zu leisten
- 5) Material- und Veranstaltungsbeiträge werden vom Betreuungsinstitut eingehoben.
- 6) Im Falle des Austrittes oder der Entlassung, ist der Betreuungsbeitrag bis zum Monatsende zu entrichten.
- 7) Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Leistung des Betreuungsbeitrages. Ausgenommen bei Abwesenheit aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von vier Wochen. In diesem Fall wird 50 % des Entgelts verrechnet. Voraussetzung dafür ist die rechtszeitige Krankmeldung des Kindes und die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung.
- 8) Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

- 1) Diese Tarif- und Betreuungsordnung tritt am 01. September 2025 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Gemeinde Wernberg vom 24. Juni 2024, Zahl 250-1/2024 außer Kraft.

Im Anschluss verliert Vizebürgermeisterin Marlene Rogi (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der im Entwurf vorliegenden Verordnung, mit welcher die Tarifordnung für die ganztägige Schulform (Volksschulen Damtschach und Goritschach) in getrennter Abfolge und eine Betreuungsordnung festgelegt werden, wird zugestimmt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

19	Darlehensvergabe Radlader Wirtschaftshof
----	------------------------------------------

Gemeinderat Mag. Christian Gritschacher (SPÖ) verliert den nachfolgenden Amtsvortrag:

Für die Anschaffung des Fahrzeuges „Komatsu Radlader WA80M-8“ muss auf Grund des negativen kumulierten Ergebnisses des Wirtschaftshofes ein Darlehen in der Höhe von € 90.000,00 aufgenommen werden. Diese Darlehenshöhe entspricht in etwa dem Restanteil nach Eintausch des Altgerätes. Die Finanzierung wurde bereits mit dem zuständigen Revisor besprochen. Es wurden Angebote bei der Raiffeisenbank Wernberg, BKS Bank und Anadi Bank eingeholt. Es wurde um ein Angebot mit einem fixen Zinssatz als auch einem variablen Zinssatz angesucht. Die Laufzeit des Darlehens ist mit 5 Jahren und einem halbjährlichen

⁴ Das Mittagessen wird nicht als Monatsbeitrag abgerechnet, sondern es erfolgt eine Verrechnung pro tatsächlich konsumierter Portion.

Zahlungsrhythmus angesetzt. Alle Angebote wurden fristgerecht eingereicht und am 16.05.2025 im Beisein der Bürgermeisterin, Amtsleiterin und des Finanzverwalters gesichtet und verglichen. Folgende Angebote wurde gelegt:

Bank	Raiffeisenbank Wernberg		BKS Bank		Anadi Bank
Kredithöhe	€ 90.000,00	€ 90.000,00	€ 90.000,00	€ 90.000,00	€ 90.000,00
Variante	fixer Zinssatz	variabler Zinssatz	fixer Zinssatz	variabler Zinssatz	variabler Zinssatz
Laufzeit in Monaten	60	60	60	60	60
Sollzinssatz	3,250 %	3,401 %	2,690 %	2,633 %	2,603 %
Konditionen	-	6-M-Euribor (lt. Angebot dzt. 2,151 %) zzgl. 1,25 %	ICE-Swap (lt. Angebot dzt. 2,2 %) zzgl. 0,49 %	6-M-Euribor (lt. Angebot dzt. 2,143 %) zzgl. 0,49 %	6-M-Euribor (lt. Angebot dzt. 2,143 %) zzgl. 0,460%
Effektivzinssatz	3,340 %	3,500 %	k. A.	2,703 %	2,663 %
Rückzahlung	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich
Rate	€ 9.760,00	€ 9.796,00	€ 8.750,00	€ 8.738,00	€ 9.666,89
Beginn	31.12.2025	31.12.2025	01.07.2025	01.07.2025	31.12.2025
Sonstiges	keine Kreditprovision, Bearbeitungsgebühr, Sicherstellung und Kontoführungsgebühr. Sondertilgung jederzeit ohne zusätzliche Kosten und Gebühren möglich. Zinsen dekursiv vierteljährlich.		Porto & Auszugsgebühren werden fällig. Zinsen dekursiv vierteljährlich.		Sondertilgung ohne Rückzahlungsgebühr möglich. Zinsen dekursiv halbjährlich.
Gesamtbelastung	€ 98.467,63	€ 98.869,47	€ 96.254,54	€ 96.119,89	€ 96.668,85

Auf Grund des abweichenden Beginns der Darlehensrückzahlung wurde von der BKS Bank ein neuer Tilgungsplan angefordert, welcher ebenfalls mit 31.12.2025 beginnt. Auf Grund der geänderten zeitlichen Rahmenbedingungen ändert sich die Rate beim Fixzinsangebot (2,690 %) auf € 9.702,08 und einer voraussichtlichen Gesamtbelastung von € 97.020,88. Beim Angebot mit dem variablen Zinssatz (2,633 %) ändert sich die Rate auf € 9.686,86 und würde somit bei einer Gesamtbelastung von € 96.868,62 enden. Das Finanzierungsangebot der BKS Bank mit einer Laufzeit von 60 Monaten und einem voraussichtlichen Fixzinssatz von aktuell 2,69 % (ICE-Swap inkl. 0,49 % Marge) mit einer voraussichtlichen Gesamtbelastung von € 97.020,88 (lt. beiliegenden Tilgungsplan) ist von den eingereichten Fixzinsangeboten das günstigste. Die BKS Bank behält sich eine Änderung des Zinssatzes zum Vertragsabschluss vor. Vor Vertragsunterzeichnung sind ein Gemeinderatsbeschluss als auch die aufsichtsbehördliche Genehmigung durch das Amt der Kärntner Landesregierung notwendig. Erst im Nachgang kann der Vertragsabschluss erfolgen und der entsprechende Zinssatz festgelegt werden.

Im Anschluss verliest Gemeinderat Mag. Christian Gritschacher (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Das eingebrachte Darlehensangebot (Finanzierung) für den ‚Komatsu Radlader WA80M-8‘ der BKS Bank mit den Konditionen:

-  Laufzeit: 60 Monate
-  Zins Art: Fix (ICE-Swap)
-  Halbjährliche Rückzahlung, beginnend mit 31.12.2025

- 🏰 Zinssatz: 2,2 % (ICE-Swap) + 0,49 % Marge = 2,69 % – **vorbehaltlich der Konditionsanpassung zur Vertragsunterzeichnung**
- 🏰 Voraussichtliche Gesamtbelastung: € 97.020,88 (lt. Tilgungsplan) – **vorbehaltlich der Konditionsanpassung zur Vertragsunterzeichnung**,
wird angenommen.“

Beschluss:
Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

20	Kassenprüfungsbericht vom 27.05.2025
----	--------------------------------------

Gemeinderätin Patricia Arneitz (SPÖ) bringt dem Gemeinderat den Kassenprüfungsbericht vom 27.05.2025 durch Verlesen zur Kenntnis.

21	1. Nachtragsvoranschlag 2025
----	------------------------------

Gemeinderat Christian Ulbing (SPÖ) verlässt um 20:33 die Sitzung und nimmt ab 20:36 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderat Reg. Rat Bruno Roland Peter (SPÖ) gibt einen zusammenfassenden Überblick über den 1. Nachtragsvoranschlag 2025. Finanzverwalter Kevin Kobencic, MA präsentiert dann die wesentlichen Eckdaten:

Die Finanzsituation der Gemeinde Wernberg hat sich gegenüber dem Voranschlag 2025 in Summe verbessert. Das Nettoergebnis weist eine Verbesserung gegenüber dem Voranschlag 2025 auf und wird geringfügig positiv beziffert. Im Finanzierungshaushalt ist eine Verschlechterung zu verzeichnen, die im Wesentlichen auf die Nachbudgetierung geplanter Investitionen zurückzuführen ist. Hervorzuheben ist, dass die Fördermittel aus dem Kommunalen Investitionsgesetz (KIG) nunmehr in Tranchen an die Gemeinden ausbezahlt werden. Bis 2028 werden an die Gemeinde Wernberg rund € 660.000,00 fließen, welche zur Ko- bzw. Ausfinanzierung von Projekten dienen. Zusätzlich befindet sich die Gemeinde Wernberg aktuell in einem strukturierten Haushaltskonsolidierungsprozess, um nachhaltig die finanzielle Stabilität zu sichern. Die anhaltende Haushaltssperre gemäß § 24 K-GHG unterstützt den Haushalt.

Operative Gebarung: Der Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA 1) hat sich im 1. Nachtragsvoranschlag 2025 gegenüber dem Voranschlag 2025 (rund € 124.000,00) verbessert und wird mit einem Saldo von rund € 396.000,00 beziffert. Im Ergebnishaushalt ergibt sich eine Verbesserung von rund € 197.000,00 gegenüber dem Voranschlag 2025 (ein Minus von rund € 191.000,00) und wird nunmehr mit einem Saldo von rund € 6.000,00 angeschlagen. Diese Verbesserung ist insbesondere auf die Anpassung der laufenden Betriebsausgaben als auch einzelner Kostenreduktionen zurückzuführen.

Investive Gebarung: Der Saldo aus der investiven Gebarung (SA2) beläuft sich auf € 786.000,00 und erhöht sich gegenüber dem Voranschlag 2025 um rund € 396.000,00. Im Wesentlichen ist diese Erhöhung auf folgende Investitionskosten zurückzuführen:

- Projektkosten für den Straßenbau Terlacher Straße mit € 200.000,00. Die geplante Bedeckung erfolgt mittels Aufnahme eines Regionalfond-Darlehens, der Verwendung von KIG-Fördermittel aus dem Jahr 2026 sowie einem Eigenanteil.

- Die Kosten für die Ampelanlage in der Industriestraße wurden mit € 195.000,00 auf das Jahr 2026 verschoben. Im Jahr 2025 verbleibt ein Restanteil von rund € 13.000,00 für die Planungskosten.
- Anschaffungskosten für den Radlader (Bagger) im Wirtschaftshof mit rund € 107.000,00. Die Bedeckung erfolgt durch die Aufnahme eines Darlehens sowie der Veräußerung des Altgerätes.
- Endabrechnung der Projektkosten für die Photovoltaikanlage Tiefbrunnen Duel mit rund € 233.000,00. Im Jahr 2025 fließen anteilmäßig rund € 96.000,00 an KIG-Fördermittel für diese Investition.

Finanzierungstätigkeit: Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit beläuft sich auf rund € 45.000,00 und ist eine Verbesserung gegenüber dem Voranschlag 2025. Dies ist jedoch beinahe zur Gänze auf die Aufnahme des Darlehens für die Fahrzeuganschaffung im Wirtschaftshof zurückzuführen. Werden die einzelnen Positionen des Finanzierungshaushaltes saldiert, so beläuft sich der Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) auf rund minus € 435.000,00 und es zeichnet sich somit eine Verschlechterung gegenüber dem Voranschlag 2025 (rund minus € 399.000,00) ab.

Hoheitlicher Haushalt: Für das Jahr 2025 ergibt sich nach der Saldenbereinigung und Berücksichtigung der potenziellen Korrekturen eine Eigenfinanzierungskraft in der Höhe von rund minus € 437.000,00. Auf Grundlage dieser Berechnung verbessert sich die Eigenfinanzierungskraft des hoheitlichen Bereiches um rund € 168.000,00 gegenüber dem Voranschlag 2025. Somit kann ein ausgeglichener hoheitlicher Haushalt trotz Ausschöpfung von Ertragspotenzialen, Reduzierung von regulären Ausgaben und freiwilligen Leistungen sowie Realisierung von lediglich notwendigen Investitionen nicht erzielt werden.

Wasserversorgung: Der Ergebnishaushalt der operativen Gebarung weist gegenüber dem Voranschlag eine geringfügige Verbesserung von rund € 2.000,00 auf und beläuft sich insgesamt auf rund € 232.000,00. Auch im Finanzierungshaushalt der operativen Gebarung zeigt sich eine Verbesserung um rund € 38.000,00 auf insgesamt rund € 322.000,00. Insbesondere die Berücksichtigung der Projektkosten für die Photovoltaikanlage beim Tiefbrunnen Duel, die Kostensteigerung beim Projekt Brunnenweg sowie die Neubudgetierung des Projekts Terlacher Straße sind ausschlaggebend für einen negativen Cashflow von rund € 60.000,00 und stellen somit eine Verschlechterung gegenüber dem Voranschlag 2025 (rund € 156.000,00) dar. Die Finanzierungstätigkeit wurde an die erwarteten Zins- und Tilgungsleistungen angepasst.

Abfall- und Müllbeseitigung: Sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzierungshaushalt der Abfallbeseitigung ist eine Verbesserung von rund € 18.000,00 zu erwarten. Diese ergibt sich aus einer aktuellen Prognose der Gebühreneinnahmen sowie geringfügigen Budgetanpassungen. Der voraussichtliche Saldo beträgt damit in der Ergebnisrechnung rund € 62.000,00 und in der Finanzierungsrechnung rund € 66.000,00. Für die Abfallbeseitigung bestehen keine aushaftenden Darlehen, zudem sind derzeit keine investiven Maßnahmen vorgesehen.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) ergänzt, dass die finanzielle Situation unverändert nicht rosig ist. Sie beruft sich auch auf den Gemeindebund, der in Aussendungen anführt, weshalb es den Kärntner Gemeinden finanziell schlecht geht. Die Ertragsanteile des Bundes sind von 2010 bis 2022 zwar um 40 Prozent gestiegen, im selben Zeitraum erhöhten sich die Umlagen, die Gemeinden aus dem ordentlichen Haushalt unter anderem für Krankenanstalten und Sozialleistungen zu entrichten haben, jedoch um 80 Prozent. Bei Krankenanstalten spielen auch Personalkosten eine entscheidende Rolle. Die Bürgermeisterin betont, dass zum Beispiel bei den Ärztegehältern endlich eine bundeseinheitliche Regelung wichtig wäre, sonst wandern immer mehr Ärztinnen und Ärzte

aus Kärnten ab. Außerdem bleiben die Einnahmen viele neuer Steuern dem Bund und ergehen über Ertragsanteile nicht an Länder und Gemeinden.

Im Anschluss verliest Gemeinderat Reg. Rat Bruno Roland Peter (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der im Entwurf vorliegende 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 wird genehmigt.“

Beschluss: Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

In nicht öffentlicher Sitzung

Bauamtsleiter Dipl.-Ing. Thomas Dirr, Finanzverwalter Kevin Kobencic, MA, Schifführer Peter Kowal sowie die Zuhörerinnen und Zuhörer verlassen um 20:52 Uhr den Sitzungssaal.

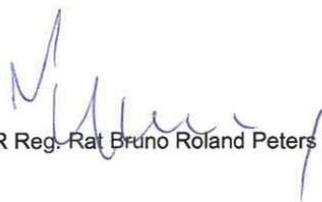
22	Personalangelegenheiten
----	-------------------------

Schriftführer Peter Kowal nimmt ab 20:56 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) um 20:57 Uhr die Sitzung.



Bgm.ⁱⁿ Doris Liposchek (SPÖ)



GR Reg.-Rat Bruno Roland Peters (SPÖ)



GR Sebastian Perwein (ÖVP)



Schriftführer Peter Kowal